

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 3.

Jahrgang 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

55. 60. Postpaketverkehr mit Tasmanien.

Mittels der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach der Britischen Kolonie Tasmanien auf dem direkten Seewege über Bremen und Melbourne versandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 6 Mark 40 Pfg. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 9. Januar 1893.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

56. 67. Versendung von Ausstellungsgütern in Postfrachtstücken für die Weltausstellung in Chicago.

Für die Weltausstellung in Chicago bestimmte Ausstellungsgüter aus Deutschland, welche in Postfrachtstücken auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zur Absendung gelangen, können, ohne in New-York einer zollmässigen Revision unterzogen zu werden, unter Zollverschluss direkte Beförderung bis nach dem Ausstellungsplatz für die Weltausstellung in Chicago erhalten. Die Ueberführung daselbst nach der Ausgabestelle innerhalb des Ausstellungsplatzes wird durch die Zweigniederlassung der Firma Hensel, Bruckmann & Lorbacher, 113 Adams Street, wahrgenommen.

Bei der Ausgabestelle sind die Sendungen alsbald nach dem Eingange durch einen von der Kommission seines Landes hierzu ermächtigten Vertreter des Ausstellers in Empfang zu nehmen.

Die Pakete, sowie die zugehörigen Begleitadressen müssen in hervortretender Weise die Angabe „Objects from Germany for the World's Columbian Exposition 1893“ tragen; außerdem ist jeder Sendung eine vom Absender unterzeichnete Rechnung (Factura) in dreifacher Ausfertigung auf besonders starkem, haltbarem Papier offen beizugeben. In den Rechnungen, deren Beglaubigung durch einen amerikanischen Konsul nicht erforderlich ist, müssen die in der Sendung enthaltenen Gegenstände einzeln bezeichnet und deren Werth, Preis u. s. w. genau angegeben sein.

Die vorstehenden Vergünstigungen erstrecken sich nur auf Pakete, welche bis einschließlich den 26. März 1893 ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 1893.

in Bremen oder Hamburg vorliegen.

Berlin W., den 13. Januar 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung: Sachse.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

57. 54. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. December v. J. dem geschäftsführenden Ausschuss für den Lugaspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen etc. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 100 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich die Polizeibehörden des Bezirks an, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 14. Januar 1893. I. II. A. 278.

Der Regierungs-Präsident. F. B.: Scheffer.

58. 58. Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat unter dem 5. d. Mts. der Gemeinde Burgwaldniel, im Kreise Kempen, vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre die Abhaltung

- 1, eines Schweinemarktes am ersten Mittwoch eines jeden Monats,
- 2, eines Rindviehmarktes alle 2 Monate am ersten Mittwoch in den ungeraden Monaten (in Verbindung mit dem Schweinemarkt) und
- 3, eines Pferdemarktes am ersten Mittwoch in den Monaten März und November, event. am vorhergehenden Tage, gestattet.

Der erste Schweinemarkt findet am 1. Februar d. J. statt.

Düsseldorf, den 11. Januar 1893. I. III. A. 216.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

59. 59. Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 5. d. M. der Stadtgemeinde Geldern, vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre, die Abhaltung von weiteren Schweinemärkten am ersten Donnerstag der Monate Januar, April, Juni und Oktober in Verbindung mit dem bestehenden Rindvieh- und Pferdemarkt, sowie am dritten Donnerstag jeden Monats, event. am vorhergehenden Tage, gestattet.

Düsseldorf, den 12. Januar 1893. I. III. A. 217.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 2. Jahreswoche vom 8./1. bis 14./1.

Kreis.	Pocken.		Influenza.		Darm-		Fleisch-		Rückfall-		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett-	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	25	2	—	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	2	3	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	5	1	—	5	1	1	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	1	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	9	2	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	5	—	26	4	2	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	5	—	25	7	1	1
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Glabbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	1	—	—	1	—	—
Glabbach (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	5	—	—	—
Kenney . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	10	2	—	—
Nettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	17	—	14	1	—	—
Woers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	26	4	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	1
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	2	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	1	—	11	1	—	—	—	—	149	12	49	1	183	34	7	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 19. Januar 1893.

61. 57. Die Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern des diesseitigen Verwaltungsbezirks für die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth, im Landkreise Düsseldorf, wird im ersten Halbjahre 1893 durch Deputirte der Anstalt, welche mit einer von dem königlichen Landrathsamte des Landkreises Düsseldorf bestätigten Legitimation versehen sind, abgehalten werden.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden: 1. Eduard Passrath aus Kaiserswerth, 2. Detlef Kröger aus Opladen, 3. Heinrich Engelmann aus M.-Glabbach und 4. Heinrich Lüdeking aus Gelsenkirchen.

Dem Wunsche des Anstaltsvorstandes entsprechend empfehle ich hiermit diese Kollekte dem Wohlwollen der evangelischen Bewohner des hiesigen Regierungsbezirks. Düsseldorf, den 11. Januar 1893. P. II. Nr. 8.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

62. 75. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 5. d. Mts. — Nr. 18680 — die Be-

Der Regierungs-Präsident. F. B.: Scheffer.

nehmigung erteilt hat, daß zu Gunsten des israelitischen Waisenhauses für die Provinzen Westfalen und Rheinland zu Paderborn bei den israelitischen Einwohnern der Rheinprovinz im Jahre 1893 durch Vermittelung der Vorstände der Synagogengemeinden, soweit diese sich dazu bereit finden lassen, eine Hauskollekte abgehalten werde, deren Ertrag direkt an die Anstaltskasse abzuführen ist.

Dem Kuratorium ist es überlassen, wegen Ausführung der Kollekte das weiter Erforderliche im Einvernehmen mit den Vorständen der Synagogengemeinden zu veranlassen. Sollte an einzelnen Orten die Kollekte etwa durch Deputirte ausgeführt werden, so müssen die Letzteren Seitens des Kuratoriums mit Legitimation versehen sein und mir namhaft gemacht werden.

Düsseldorf, den 15. Januar 1893. I. II. A. 439.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

63. 82. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in diesem Jahre an der landwirtschaftlichen Schule in Cleve ein unentgeltlicher Lehrcursus im

praktischen Obstbau eingerichtet worden ist, an dem sich Jedermann betheiligen kann.

Die erste Abtheilung des Lehrkursus findet am 1., 2. und 3. Mai d. J. statt, die zweite beginnt am 17. Juli und die dritte am 2. Oktober d. J. und werden beide letzteren Abtheilungen je 3 Tage in Anspruch nehmen.

Die Teilnehmer an der ersten Abtheilung dieses

64. 74. Betrifft Gebäudesteuerrevision:
Nach §. 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer Allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung für 1861 S. 317) sind in den nach §. 7 a. a. D. zu veranlagenden ländlichen Ortschaften die Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, ferner Wohngebäude welche zu Fabriken, die nicht in Verbindung mit Landwirtschaft betrieben werden und zu ähnlichen Anlagen gehören, z. B. Wohngebäude auf Mühlenanlagen mit bedeutendem Gewerbebetriebe, sowie die gewerblichen Gebäude in diejenige Stufe einzuschätzen, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtages für jeden Kreis bezeichnet worden sind.

In Ausführung dieser Vorschrift sind für den diesseitigen Regierungsbezirk behufs der gemäß §. 20 a. a. D. jetzt vorzunehmenden Gebäudesteuerrevision von dem Herrn Finanzminister im Einverständnisse mit dem Provinziallandtage der Rheinprovinz folgende Städte als sogenannte „Normalstädte“ für die Veranlagung der oben näher bezeichneten Gebäude festgestellt worden.

Düsseldorf, den 12. Januar 1893.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten: Michaelis.

Nr.	Kreis	Normalstadt	Bemerkungen
1	Düsseldorf Land	Ratingen	für den ganzen Kreis.
2	Essen Land	Werden	" " " "
3	Geldern	Geldern	" " " "
4	Gladbach Land	a. Odenkirchen	für die Bürgermeistereien Schelsen, Liedberg, Kleinbroich, Korschenbroich, Neuwert, Keersen und Schiefbahn.
		b. Rheindahlen	für die Bürgermeisterei Harbt.
5	Grevenbroich	Grevenbroich	für den ganzen Kreis.
6	Kempen	Kempen	" " " "
7	Cleve	a. Cleve	für die unmittelbare Umgebung der Stadt Cleve und zwar: für Flur 1 Gemeinde Hau, Flur 2 Gemeinde Materborn, " 2 " Donsbrüggen, " 6 " Rindern und " 8 " Kellen.
		b. Goch	für den übrigen Theil des Kreises.
8	Greveland Land	Uerdingen	für den ganzen Kreis.
9	Lennepe	a. Lüttringhausen	für die Bürgermeisterei Fünfzehnhöfe.
		b. Hüdeswagen	" " " " Neuhüdeswagen.
		c. Wermelskirchen	" " " " Dabringhausen.
10	Wettmann	Wettmann	für den ganzen Kreis.
11	Moers	a. Kanten	für die Bürgermeistereien Marienbaum, Wardt, Labbed, Sönsbed, Been und Bäderich.
		b. Rheinberg	für die Bürgermeistereien Alpen, Offenbergl, Rheinbergl (Land), Orsoy (Land), Kamp, Bubberg, Hörstgen und Bierquartieren.
		c. Moes	für die Bürgermeistereien Rheurdt, Schaephuysen, Blunn, Neufkirchen, Moers (Land), Kerpelen, Homberg, Baerl, Hochemmerich, Kapellen und Friemersheim.
12	Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr	für den ganzen Kreis.
13	Neuß	Neuß	" " " "
14	Rees	Rees	" " " "
15	Ruhrort	Dinslaken	" " " "
16	Solingen	Dipladen	" " " "

Lehrkursus haben sich am 1. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Landwirtschaftsschule zu Cleve einzufinden.

Die Anmeldungen für den Obstbaukursus sind dem Direktor der Landwirtschaftsschule in Cleve, Herrn A. Fürstenberg, einzureichen.

Düsseldorf, den 12. Januar 1893. i. III. A. 254.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

III. III. B. 323.

65. 44. **Versicherungswesen.**

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen beschlossen, was folgt:

An Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 23. Juni 1887 — Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 (Centralblatt S. 187) — vorgeschriebenen Formulare für die nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse treten für die Zeit vom 1. Januar 1893 an die Formulare der Anlage A. Die Centralbehörden können für die Gemeinde-Krankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, derart, daß Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, darin nicht aufgenommen werden.

Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind für jedes Kalenderjahr binnen 3 Monaten nach dessen Ablauf in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzureichen.

Berlin, den 16. November 1892.
Der Reichskanzler. J. B.: v. Bötticher.

Anlage A. 1. Seite. Staat:

Nachweisungen,

betreffend die Krankenversicherung, nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungs-führung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse:

Name
Art¹⁾
Bezirk²⁾
Sitz
Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt etc.)
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

¹⁾ Genau anzugeben, ob Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, eingeschriebene Hilfsklasse nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876/1. Juni 1884, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hilfsklasse.

²⁾ Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen nicht auszufüllen.

., den

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.
(Unterschrift)

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
der statutenmäßigen a) Gesamtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und Arbeitnehmers zusammen zum Lohn**e**)
des statutenmäßigen a) Krankengeldes zum Lohn**e**)
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung c) Wochen,
davon a) mit vollem Krankengelde Wochen,
b) von da ab mit geringerem Krankengelde Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (. . . ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt d).

a) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung ist hier das gesetzliche Prozentverhältniß (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§. 10 des Gesetzes).

b) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetzes), bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder wirklichen Arbeitsverdienste (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes). Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohn**e** je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben.

Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 9 Absatz 1, §. 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen. Für Hilfsklassen fallen diese Angaben fort.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

c) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

d) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I. 2. Seite.

Uebersicht

über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle etc. für das Jahr

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom . . . bis . . .)

Zahl der Mitglieder a)		männliche	weibliche
am			
1. Januar (Jahresanfang)			
1. Februar			
1. März			
1. April			
1. Mai			
1. Juni			

die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

²⁾ Bei Rassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

³⁾ Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

⁴⁾ Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

2. Passiva:

	W.	Pf.
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung ¹⁾		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Rassenmitgliedern, Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern und Reconvaleszentenanstalten ²⁾ . .		
Summe		

3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva³⁾
 { der Passiva³⁾

Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Ueberschuß { der Aktiva ³⁾ { der Passiva ³⁾		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva ³⁾ } { der Passiva ³⁾ } { mehr { weniger		

	W.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn { Verlust		

Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Ausgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:

1. zum Stammvermögen gehören
 Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen
 Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen *) { mehr
 { weniger

2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds
 Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr
 { weniger

3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:

a) baar

b) in Sparcassenbüchern, Bankeinlagen zc. Ergiebt einen Betriebsfonds von

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vor-

jahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

¹⁾ Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

²⁾ Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

³⁾ Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. November 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 671) auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen über die Aufstellung der in den §§. 9 und 41 des ersteren und im §. 27 des letzteren Gesetzes vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse anderweit Beschluß gefaßt hat, bestimmen wir auf Grund der in diesem Beschlusse den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten erteilten Ermächtigung und des §. 36 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen in Abänderung unserer Erlasse vom 31. Oktober 1884 (M. f. S. 13 323/M. d. Z. I. A. 8098), 31. December 1886 (M. f. S. 15 992/M. d. Z. I. A. 9997) und 18. Juli 1887 (M. f. S. 9312/M. d. Z. I. A. 6228), daß für die Zeit vom 1. Januar 1893 ab die bezeichneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse von den Gemeinde-Krankenversicherungen, den Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, den eingeschriebenen Hilfskassen und den in §. 75 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen nach den in der Anlage A. I—VII für die einzelnen Arten dieser Rassen vorgeschriebenen Formularen aufzustellen sind.

1. Seite. Anlage A.
 I.

Gemeinde-Krankenversicherung.

Staat:

Nachweisungen,

betreffend die Krankenversicherung, nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse
 Name
 Art
 Bezirk
 Sitz
 Kreis (Oberamt)
 Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde
, den

b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889²⁾

11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)

	Mark.	Pf.
b) Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
5. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76 c, Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2		
6. Zurückgezahlte Vorschüsse der Gemeindekasse (Ziffer 5 der Einnahmen)		
7. Zurückgezahlte Beiträge		
8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ic.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
9. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
10. Sonstige Ausgaben)		
11. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 10)		

c) Abschluß.
 Summe der Einnahmen (Ziffer a 11)
 Summe der Ausgaben (Ziffer b 11)
 Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von

In diesem Kassenbestand sind einbegriffen:

	Mark.	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt ⁴⁾		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 6, 8 und 9 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: ⁵⁾

18	M.
18	M.
18	M.

¹⁾ Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen; ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgebern, Mahngebühren ic.

²⁾ Vergütungen der Versicherungsanstalten ic.
³⁾ Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren ic.
⁴⁾ Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem in §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. D. nicht zur Verfügung zu stellen hat.
⁵⁾ Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

4. Seite.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18

A. Das Gesamtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren ¹⁾ , Sparkassenbüchern, Banteinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ic. vergl. Ia Ziffer 6 und 7 ²⁾)		
Summe		

2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung ³⁾		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten ³⁾		
Summe		

3. Hiernach beträgt der Ueberschuß (der Aktiva⁴⁾ (der Passiva⁴⁾)
 Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug
 der Ueberschuß { der Aktiva⁴⁾
 { der Passiva⁴⁾
 Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva⁴⁾ } { mehr
 { der Passiva⁴⁾ } { weniger

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn
 { Verlust

	Mark.	Pf.
Gewinn		
Verlust		

Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Ausgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von

	Mark	Pf.
8. Ersahleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren z.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
12. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche: ¹⁾		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889	Mark	Pf.
b) sächliche: ²⁾		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889	Mark	Pf.
13. Sonstige Ausgaben ³⁾		
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 11)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		
In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:	Mark	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt ⁴⁾		
Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: ⁵⁾		
18 Mark		
18 Mark		
18 Mark		

¹⁾ Besoldungen, Lantämern, Vergütungen für Krankentrolle,

Einnahmegerbühen, Reiselosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.
²⁾ Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmithe, Projektkosten z.
³⁾ Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.
⁴⁾ Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.
⁵⁾ Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

4. Seite.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . .

A. Das Gesamtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren ¹⁾ , Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersahforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten zc. vergl. Ia Ziffer 6 und 7 ²⁾)		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersahforderungen für gewährte Krankenunterstützung ³⁾		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern und Konvalaleszentenanstalten ³⁾		
Summe		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß (der Aktiva ⁴⁾ (der Passiva ⁴⁾)		
Nach dem vorjährigen Abschluße betrug der Ueberschuß (der Aktiva ⁴⁾ (der Passiva ⁴⁾)		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß (der Aktiva ⁴⁾ (der Passiva ⁴⁾) mehr		
weniger		
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden (Gewinn (Verlust)	Mark	Pf.
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Ausgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

	Mark	Pf.
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 der Einnahmen bezeichneten Art)		
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren zc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 11 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
13. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche: ¹⁾		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Versorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889	Mark	Pf.
b) sächliche: ¹⁾		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Versorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889	Mark	Pf.
14. Sonstige Ausgaben ²⁾		
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)		
c) Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 13)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 15)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		
In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:	Mark	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlage nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gelaufenen Beitragsmarkten der Versicherungsanstalt ³⁾		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der

Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: ¹⁾

18	M.
18	M.
18	M.

- ¹⁾ Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung“ sind nicht aufzunehmen.
²⁾ Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren zc.
³⁾ Solche Vorräthe an Beitragsmarkten werden nur vorkommen, wenn die Versorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem in §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. D. nicht zur Verfügung zu stellen hat.
⁴⁾ Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

4. Seite.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . .

A. Das Gesamtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren ¹⁾ , Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten zc. vergl. Ia Ziffer 8 und 9 ²⁾)		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung ²⁾		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten ³⁾		
Summe		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß		
{ der Aktiva ⁴⁾		
{ der Passiva ⁴⁾		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug		
der Ueberschuß { der Aktiva ⁴⁾		
{ der Passiva ⁴⁾		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß		
{ der Aktiva ⁴⁾ } { mehr		
{ der Passiva ⁴⁾ } { weniger		

b. Ausgaben.

1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützung an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzeleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 der Einnahmen bezeichneten Art)		
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ic.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 11 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
13. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche: ¹⁾		
aa) im Ganzen	M.	Pf.
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889		
b) sächliche:		
aa) im Ganzen	M.	Pf.
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889		
14. Sonstige Ausgaben ²⁾		
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)		
(c) Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 13)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 15)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		
In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:	M.	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Dedung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 48 Absatz 4 des Gesetzes		

2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt ³⁾	Markt	Pf.	Markt	Pf.

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) 3 Jahren nämlich:⁴⁾

18	M.
18	M.
18	M.

¹⁾ Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung“ sind nicht aufzunehmen.

²⁾ Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren zc.

³⁾ Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. D. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

⁴⁾ Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

4. Seite.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18

A. Das Gesamtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:				
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18	Markt	Pf.		
1. laut vorstehendem Abschluß				
2. baar im Reservefonds				
b) in Hypotheken, Werthpapieren, ¹⁾ Sparkassenbüchern, Bankeinlagen				
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten zc. vergl. Ia Ziffer 8 und 9 ²⁾)				
Summe				
2. Passiva:				
a) Darlehne und Vorschüsse				
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung ²⁾				
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten ³⁾				
Summe				
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß				
{ der Aktiva ⁴⁾				
{ der Passiva ⁴⁾				
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Ueberschuß				
{ der Aktiva ⁴⁾				
{ der Passiva ⁴⁾				

Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß
(der Aktiva⁴⁾) { mehr
(der Passiva⁴⁾) { weniger

Bei dem Verkauf von Werth-
papieren ist gegen den im vor-
jährigen Abschluß eingestellten
Werth entstanden { Gewinn
Verlust

Außerdem besitzt die Kasse Grund-
stücke, welche nach Abzug der Ab-
gaben und Lasten einen jährlichen
Ertrag gewähren von

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a
und b) vertheilt sich wie folgt:

1. zum Stammvermögen gehören
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug
das Stammvermögen

Ergiebt gegen das Vorjahr am Stamm-
vermögen *) { mehr
weniger

2. Zum Reservefonds gehören nach den
stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug
der Reservefonds

Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds
{ mehr
weniger

3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse
von dem Betrage unter A 1a und b nach
Abzug der Beträge unter B 1 und 2:

- a) baar
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen zc.
Ergiebt einen Betriebsfonds von

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vor-
jahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder
Verlustes kurz anzugeben).

1) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufs-
kurs, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth,
mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind
hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht
eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

3) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier
aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen
Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen
solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender
Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verfllossene Jahr
gezahlt werden.

4) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

1. Seite.

Anlage A.

Innungs-Krankenkasse.

V.

Staat:

Nachweisungen,

betreffend die Krankenversicherung, nach dem Kranken-

versicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung
des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden
reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Aus-
führungsvorschriften über die Statistik und Rechnungs-
führung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name

Art

Bezirk

Sitz

Preis (Oberamt)

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

„ den
Daß Formular I und II übereinstimmend
mit den Verzeichnissen, Büchern und der
Kasse aufgestellt sind, bescheinigt
Der Vorstand.
(Unterschrift)

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß
der statutenmäßigen Gesamtbeiträge (Anteile des
Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen)
zum durchschnittlichen Tagelohne^a) — wirklichen
Arbeitsverdienst^a) —
des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnitt-
lichen Tagelohne^a) — wirklichen Arbeitsver-
dienst^a) —
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung^b)
. Wochen,
davon a) mit vollem Krankengelde Wochen,
b) von da ab mit geringerem Krankengelde
. Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten
Voraussetzungen) schon am (.) Tage (nach dem
Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für
Sonn- und Festtage) gewährt^c).

a) Vergl. §. 20 Absatz 1 Ziffer 1. und Absatz 2, §. 26a Absatz
2 Ziffer 6 des Gesetzes. Sind Gefahrenklassen für die Kassen-
mitglieder eingeführt worden (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes),
so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für
die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zu-
treffende ist zu durchstreichen.

Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 22 Absatz 2
des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert,
so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter
Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b. Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht
nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Kranken-
geld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher
ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenz-
zeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und
Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist
das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn Verlust

Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Ausgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:

1. Zum Stammvermögen gehören Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr weniger
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr weniger
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:
 - a) baar
 - b) in Sparfassenbüchern, Bankeinlagen zc. Ergiebt einen Betriebsfonds von

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

- 1) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.
- 2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.
- 3) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.
- 4) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

1. Seite.

Anlage A.
VI.

Eingeschriebene Hilfskasse.

Staat:

Nachweisungen,

betreffend die Krankenversicherung, nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892 und den ergänzenden Bestimmungen, sowie nach den Ausreichsgesetzlich.

führungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

- Name
 Art
 Bezirk
 Sitz
 Kreis (Oberamt)
 Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.
(Unterschrift)

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützunga) Wochen, davon a) mit vollem Krankengelde Wochen, b) von da ab mit geringerem Krankengelde Wochen,
2. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon am (.) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt.

- a) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).
 b) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

2. Seite.

Formular I.

Uebersicht

über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle zc. für das Jahr
 (Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom bis)

Zahl der Mitglieder a)	am	
	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. December		
31. December (Jahreschluß)		

	Mark	Pf.
11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2		
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
10. Sonstige Einnahmen ¹⁾		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)		

	Mark	Pf.
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder: <ul style="list-style-type: none"> a) an Mitglieder b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes 		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Konvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2 57 a Absatz 1 bis 3, 76 c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren zc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
12. Verwaltungsausgaben: <ul style="list-style-type: none"> a) persönliche²⁾ b) sächliche³⁾ 		
13. Sonstige Ausgaben ⁴⁾		
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)		

	Mark	Pf.
c) Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 11)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich:⁵⁾

18 ..	M.
18 ..	M.
18 ..	M.

¹⁾ Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Ver-

pflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgeder, Mahngebühren zc.
²⁾ Befoldungen, Lantlönen, Vergütungen für Krankenkontrolle, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.
³⁾ Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokal-miethe, Projektkosten zc.
⁴⁾ Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren zc.
⁵⁾ Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

4. Seite.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 ..

A. Das Gesamtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 ..		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren ¹⁾ , Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Verusgenossenschaften, Versicherungsanstalten zc. vergl. Ia Ziffer 6 und 7 ²⁾)		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung ³⁾		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und Konvaleszentenanstalten ³⁾		
Summe		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß (der Aktiva ⁴⁾ der Passiva ⁴⁾)		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß (der Aktiva ⁴⁾ der Passiva ⁴⁾)		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß (der Aktiva ⁴⁾ der Passiva ⁴⁾)		
} mehr		
} weniger		
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden (Gewinn. Verlust		
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		
B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b)		
vertheilt sich wie folgt:		

- | | Marf | Pf |
|---|------|----|
| 1. zum Stammvermögen gehören . . . | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen *) { mehr . . . | | |
| weniger . . . | | |
| 2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) | | |
| Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . . | | |
| Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . . . | | |
| weniger . . . | | |
| 3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1 a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2: | | |
| a) baar | | |
| b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen zc. | | |
| Ergiebt einen Betriebsfonds von . . . | | |

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz angegeben).

- 1) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eigestellt waren, zu berechnen.
- 2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.
- 3) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberechtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verfloßene Jahr gezahlt werden.
- 4) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem ausdrücklichen Hinweise darauf, daß diese neuen Formulare erst für die Zeit vom **1. Januar 1893** ab zur Verwendung zu bringen sind und es demnach für die für das Jahr 1892 einzureichenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse noch bei den bisherigen Formularen bewendet.

Düsseldorf, den 12. Januar 1893. I. III. B. 403.

Der Regierungs-Präsident. F. B.: Scheffer.

66. 61. Nach §. 3 Abs. 2 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März d. J. sind die Ingenieure der mit der Vergünstigung des Abs. 1 daselbst ausgestatteten Kesselüberwachungsvereine befugt, die in der Anweisung vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei den Kesseln der Vereinsmitglieder nach Maßgabe der ihnen von mir verliehenen Berechtigungen auszuführen.

Nachdem in der letzten Zeit über den Umfang der

einzelnen Berechtigungen mehrfach Zweifel entstanden sind, bestimme ich hierüber, unter Aufhebung sämtlicher entgegenstehender Vorschriften, Folgendes:

1. Die Berechtigung zur Ausführung der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln giebt den damit ausgestatteten Ingenieuren die Befugniß, die im Abschnitt V der Anweisung vom 16. März 1892 behandelten regelmäßigen technischen Untersuchungen — äußere Untersuchungen, innere Untersuchungen, Druckproben — sowie die außerordentlichen Untersuchungen des §. 36 daselbst bei den Kesseln der Vereinsmitglieder auszuführen. Die regelmäßigen Untersuchungen haben in den durch die Kesselvereine festgesetzten Fristen, die nicht länger sein dürfen, als die im §. 32 a. a. D. bestimmten Fristen, zu erfolgen.

Diese Berechtigung umfaßt zugleich die Befugniß, die im §. 18 Abs. 2 der gedachten Anweisung vorgeschriebene innere Untersuchung alter Kessel vor deren Wieder-genehmigung vorzunehmen.

2. Die Berechtigung zur Vornahme der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart bei allen für und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln ermächtigt die Ingenieure, diese Prüfungen vorzunehmen:

a) bei allen Kesseln, die für Vereinsmitglieder erbaut sind, auch wenn sie nicht von Vereinsmitgliedern erbaut sind,

b) bei allen Kesseln, die von Vereinsmitgliedern erbaut sind, auch wenn sie nicht für Vereinsmitglieder erbaut sind

Da nun auch die staatlichen Kesselprüfer gemäß §. 2 der Anweisung für befugt zu erachten sind, die erste Druckprobe und die Prüfung der Bauart sowohl bei den Kesseln auszuführen, deren Erbauer, als bei denen, deren Besteller der amtlichen Kesselaufsicht unterliegen, so tritt in den Fällen, in denen der Fabrikant Mitglied eines Kesselvereins ist, deren Besteller hingegen nicht, oder umgekehrt der Besteller Vereinsmitglied ist, dagegen nicht der Fabrikant, eine konkurirende Zuständigkeit der Vereinsingenieure und des nach §. 2 a. a. D. berufenen Beamten ein. In diesen Fällen bleibt es der Vereinbarung des Fabrikanten und des Bestellers des Kessels überlassen, ob sie die Ausführung der ersten Druckprobe und der Bauartprüfung dem zuständigen Vereinsingenieur oder dem zuständigen staatlichen Kesselprüfer übertragen wollen.

3. Die Berechtigung zur Vornahme der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln ermächtigt die Ingenieure, sowohl die für Vereinsmitglieder ausgebesserten Kessel als die von Vereinsmitgliedern (Kesselfabrikanten) ausgebesserten Kessel zu drücken. Inbetreff der Konkurrenz der staatlichen Kesselprüfer gilt das zu Ziffer 2 Gesagte.

In der Praxis hat sich hieraus als Mißstand ergeben, daß der Sachverständige, dessen regelmäßiger

Ueberwachung der Kessel unterliegt, von der Ausführung einer solchen Druckprobe nicht immer Kenntniß erhält. Ich bestimme deshalb, daß, wenn nach einer Hauptausbesserung ein der Vereinsaufsicht unterstehender Kessel durch einen staatlichen Kesselprüfer oder ein der amtlichen Ueberwachung unterliegender Kessel durch einen Vereinsingenieur gedruckt worden ist, der Sachverständige, der die Druckprobe ausgeführt hat, Abschrift des darüber ausgestellten Prüfungszeugnisses (Vordruck B) der Stelle zuzufertigen hat, der die regelmäßige Ueberwachung dieses Kessels obliegt.

4. Die Berechtigung zur Vornahme der Abnahmeprüfung giebt den Ingenieuren die Befugniß, die Prüfung bei allen Kesseln der Vereinsmitglieder auszuführen. Sie erstreckt sich jedoch nicht auf die Kessel, die auf den der Bergverwaltung unterstehenden Betrieben angelegt werden.

Durch §. 4 der Instruktion für die Oberingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine zur Vornahme der Abnahmeprüfung vom 20. Mai 1885 war den Oberingenieuren die Abnahme von Kesseln auch für den Fall untersagt worden, daß die Anfertigung und Aufstellung der technischen Unterlagen zu den Anträgen auf Genehmigung von ihnen selbst oder von den ihnen unterstellten Vereinsingenieuren bewirkt war. Da indessen bei der Abnahmeprüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung lediglich festzustellen ist, ob die Ausführung der Kesselanlage der erteilten Genehmigung entspricht, so trage ich kein Bedenken, diese Beschränkung fallen zu lassen. Da auch die übrigen Bestimmungen der Instruktion vom 20. Mai 1885 durch ihre Aufnahme in die Anweisung vom 16. März d. J. gegenstandslos geworden sind, hebe ich die Instruktion hierdurch ganz auf.

5. Die Berechtigung zur Vorprüfung der Genehmigungs Gesuche ermächtigt den damit ausgestatteten Ingenieur zur Vorprüfung (§. 11 der Anweisung vom 16. März 1892) der von Vereinsmitgliedern angebrachten Gesuche um Genehmigung von Dampfkesseln. Diese Prüfung darf er jedoch dann nicht vornehmen, wenn er den Entwurf der Anlage selbst angefertigt oder bei seiner Anfertigung mitgewirkt hat, da es nicht für zulässig erachtet werden kann, daß jemand sein eigenes Werk amtlich begutachtet.

Der Ingenieur, dem ein Genehmigungs Gesuch zur Vorprüfung vorgelegt wird, an dessen Unterlagen er mitgearbeitet hat, ist verpflichtet, die Prüfung abzulehnen.

In Fällen solcher Behinderung ist die Vorprüfung, wenn in einem Vereine mehrere Ingenieure die Berechtigung zur selbstständigen Vorprüfung von Genehmigungs Gesuchen haben, durch einen von diesen, der an dem Entwurfe nicht mitgearbeitet hat, sonst durch den zuständigen staatlichen Kesselprüfer zu bewirken.

Durch die Vorschrift des §. 11 a. a. D. wird die Befugniß der zur Beschlussfassung über die Genehmigung eines Dampfkessels zuständigen Behörde, außer dem von dem zuständigen Kesselprüfer (staatlicher Prüfervereinsingenieur) erstatteten Gutachten weitere sachver-

ständige Gutachten einzufordern, nicht berührt. Ich halte es jedoch für wünschenswerth, daß von dieser Befugniß nur Gebrauch gemacht wird, wenn das Gutachten des zuständigen Kesselprüfers zu Zweifeln oder Bedenken Anlaß giebt.

6. Der Erlaß vom 5. Februar 1885, betreffend die Befugniß der Ingenieure verschiedener Ueberwachungsvereine, sich innerhalb der ihnen eingeräumten Berechtigungen gegenseitig zu vertreten, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den 21. December 1892. B. 10 836. I. 8651.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez.: Frhr. von Berlepsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Freiherrn von der Recke von der Horst, Hochwohlgeboren zu Düsseldorf.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die durch denselben aufgehobene Instruktion vom 20. Mai 1885 im diesseitigen Amtsblatt, Jahrgang 1885 S. 225/6 abgedruckt ist.

Düsseldorf, den 7. Januar 1893. I. III. B. 18.

Der Regierungs-Präsident: J. W.: Scheffer.

67. 53. Die Regierungen der Rheinuferstaaten haben die in der nachfolgenden Polizeiverordnung enthaltenen Abänderungen der im Düsseldorfer Amtsblatt von 1887 Seite 481 bis 490 unterm 10. November 1887 bekannt gemachten Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein am 1. Februar 1893 in Kraft zu setzen beschlossen:

Demgemäß erlasse ich auf Grund der §§. 138 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses folgende

Polizeiverordnung,

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine vom 10. November 1887 I. III. A. 6709 (Amtsblatt 1887 Seite 481).

Artikel I.

An Stelle des Artikels XV Ziffer 2 tritt als Artikel XXXII a folgende Bestimmung:

1. Auf den Stromstrecken unterhalb der Spytischen Fähre gelten an Stelle von Artikel XV Ziffer 2 für das Verhalten während desfahrens bei Nachtzeit folgende Vorschriften:

A. Jedes während der Nacht unter Dampf fahrende Dampfschiff ohne Anhang hat zu führen:

a) an oder vor dem vorderen Mast in einer Höhe von nicht weniger als 6 Meter über dem Schiffsrumpfe und wenn das Schiff über 6 Meter breit ist, dann in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpfe: eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes helles weißes Licht entwerfen über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Compassstrichen wirkt, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten

des Fahrzeuges vertheilen, so daß also ihr Schein von der Richtung der Mittellinie des Schiffs nach vorn gerechnet noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt und von solcher Lichtstärke, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 Kilometer weit sichtbar ist;

b) an der Steuerbordsseite eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compassstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffs nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;

c) an der Backbordsseite eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compassstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffs nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;

d) die vorstehend unter b und c genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenwärts so abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordsseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordsseite her gesehen werden kann.

e) Auf kleinen Dampffahrzeugen dürfen die unter b und c genannten grünen und rothen Seitenlichter in einer entsprechend eingerichteten Laterne am Vordersteven geführt werden.

B. Jedes während der Nacht unter Dampf fahrende Dampfschiff mit Anhang hat außer den vorstehend unter A genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit sowie an gleicher Stelle, wie das vorstehend unter Aa genannte, und zwar 0,8 Meter bis 1,0 Meter senkrecht über oder unter demselben zu führen.

C. Jedes Fahrzeug, welches während der Nacht geschleppt wird oder ohne Dampfkraft in Fahrt ist, einerlei, ob es segelt, treibt, getreidelt, gezogen, gerudert oder sonstwie ohne Dampfkraft fortbewegt wird, hat eine Laterne mit hellem weißen Lichte vorn oben am Mast oder mindestens 3 Meter hoch über seinem Rumpfe an einer Stange zu führen. Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft, mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein.

Auf Fahrzeugen ohne Mast muß ein Licht so angebracht sein, daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

2. Außerdem gelten für die Laternenführung auf den Stromstrecken unterhalb der Spylschen Fähre noch insbesondere folgende Bestimmungen:

A. Für das Verhalten beim Festfahren und Versinken. Die Liegestelle eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffs oder Floßes ist außer durch die in Artikel XVIII Ziffer 3 vorgesehene weiße Laterne noch weiter durch eine rothe Laterne zu bezeichnen, welche lothrecht über der weißen in einem Abstände von nicht weniger als 0,5 Meter und nicht mehr als 1 Meter

geführt, wird und deren Lichtstärke den an das weiße Licht gestellten Anforderungen entspricht. Befindet sich die Liegestelle eines ganz unter Wasser gesunkenen Fahrzeuges seitlich von dem angebrachten Nachen, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, eine zweite rothe Laterne zu führen.

Bei Tage treten an Stelle sämtlicher vorgeschriebenen Laternen schwarze Kugeln.

B. Für Flöße. Die nach Artikel XV Ziffer 6 und Artikel XIX Ziffer 5 auf Flößen anzubringenden Laternen müssen 2 bis 4 Meter Abstand untereinander haben und auch beim Stillliegen des Floßes 4 Meter hoch aufgestellt werden.

C. Für Dampffahren. Die Schiffsführer von Dampffahrzeugen, welche Fährdienst thun, haben statt der sonst für Dampfschiffe vorgeschriebenen Laternen die in Artikel XX für die Fahren vorgesehene Laternen zu führen.

D. Für das Verhalten im Allgemeinen. Fahrzeuge, welche hinter Buhnen oder sonstwie gedeckt liegen, haben im Falle des Artikels II Ziffer 4, 2. Absatz statt der dort vorgesehene grünen Laterne zwei senkrecht über einander anzubringende rothe Laternen zu zeigen.

Artikel II.

An Stelle des Artikels XVIII Ziffer 5 trifft folgende Bestimmung:

Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schifffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hierdurch erwachsenden Kosten, veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet, oder wenn die Beteiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In anderen Fällen wird den Beteiligten eine angemessene Frist gesetzt; erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt.

Die nach Landesrecht den betreffenden Behörden zukommenden weitergehenden Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Artikel III.

An Stelle des Artikels XXII Ziffer 3 tritt folgende Bestimmung:

Für durch Dampfschiffe geschleppte Flöße genügen oberhalb Bingen die Hälfte, von Bingen bis St. Goar drei Viertel und von St. Goar bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbesatzung nach Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuereinrichtung versehen ist und daß das schleppende Dampfschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:

a. bei Flößen, deren Pflichtbesatzung nach Ziffer 1 nicht mehr als 50 Mann beträgt, mindestens 25 effektive Pferdestärken,

b. bei Flößen, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 über 50 bis einschließlich 80 Mann beträgt, mindestens 35 effektive Pferdekräfte,

c. bei Flößen, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 über 80 Mann beträgt, mindestens 45 effektive Pferdekräfte.

Artikel IV.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1893 in Kraft.

Artikel V.

Zu widerhandlungen werden nach Artikel 32 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Gesetz-Sammlung 1869 Seite 798) bestraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1893. I. III. A. 317.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

68. 64. In Stück 21 des Amtsblatts vom 28. Mai 1892 ist seitens des hiesigen Amtsgerichts bekannt gemacht worden, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hyslich mit Ausnahme der in dieser Bekanntmachung bezeichneten Grundstücke erfolgt sei.

Diese Bekanntmachung enthielt insoweit eine Unrichtigkeit, als das Grundbuch damals für folgende Parzellen, nämlich Flur I Nr. 188/29, 39, Flur 4 Nr. 64, 65, 249/70, 76, 77/III.234, 381/207, Flur 1 Nr. 218/54, 91, 94, 196/84.85, Flur 4 Nr. 308/142, 309/144, Flur 1 Nr. 267/18, Flur 2 Nr. 15, 16, 17, Flur 3 Nr. 99, 112/II.136, 120/III.138, Flur 4 Nr. 366/139 p., 367/140 p., 369/140 p., 368/141 p., Flur 1 Nr. 58, Flur 3 Nr. 109, Flur 4 Nr. 19, 225, 397/139 p., Flur 2 Nr. 31, 32, 33, 34, Flur 3 Nr. 54, 59, 60, Flur 2 Nr. 62, 63, 64/V.137, Flur 3 Nr. 61, 110, 114, 129, Flur 4 Nr. 388/54, 389/54 p., Flur 1 Nr. 189/10, 30, 128/31, 32, 33, Flur 3 Nr. 130, Flur 4 Nr. 77/III.233, 307/77, 383/80, 390/136, 391/136 p., 396/139 p. noch nicht angelegt war.

Für vorbezeichnete Parzellen ist das Grundbuch nunmehr angelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und treten demgemäß die in §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 bezeichneten Gesetze für diese Parzellen erst mit dem ersten Tage nach Ausgabe dieses Amtsblatts in Kraft.

Cleve, den 21. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

69. 66. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke: Flur 9 Nr. 1/L.180, Flur 4 Nr. 1858/301, Flur 5 Nr. 2694/621 und Flur 13 Nr. 643/O.161 der Stadtgemeinde Elberfeld. Eigenthümer ist die bürgerliche Gemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 16. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht IX.

70. 70. In Gemäßheit des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, Gef.-S. S. 52, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des

Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Xanten gehörige Katastergemeinde Labbed mit nachstehender Maßgabe erfolgt ist:

Das Grundbuch ist nicht angelegt:

a) für die dem Peter Johann Rogmann zu Binnefen donk gehörenden Parzellen Flur 22 Nr. 95/3 und 19.

b) für diejenigen Grundstücke, deren Anlegung es nach §. 2 der G.-B.-O. nicht bedarf, jedoch mit Ausnahme von:

1. Flur 14 Parzellen 37, 39, 149; Flur 15 Parzellen 12, 208/147, 209/148; Flur 16 Parzellen 31, 33, 117/57 und 59; Eigenthum der evangelischen Kirchengemeinde zu Sonsbeck.

2. Flur 1 Parzelle 25/21, Eigenthum der evangelischen Kirchengemeinde zu Mörmter.

3. Flur 16 Parzelle 132/46 p, Eigenthum der Civilgemeinden Sonsbeck und Labbed.

4. Flur 2 Parzelle 40/4; Flur 7 Parzellen 287/48, 293/48, 294/48; Flur 26 Parzellen 1, 2, 306/3, 423/4, 5, 6, 7, 8, 9, 411/36, 412/36, 413/36, 287/37.38, 288/39 und 289/39, Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde zu Xanten.

5. Flur 14 Parzellen 4, 40, 52, 58, 137; Flur 15 Parzellen 8, 9, 21, 39, 42, 54; Flur 16 Parzellen 27, 131/46 p., 152/46, 150/47, 153/51 r., 154/52 r.; Flur 17 Parzellen 117/19 p., 32, 35; Flur 20 Parzelle 66; Flur 26 Parzelle 70 und Flur 28 Parzelle 71.

Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde zu Labbed. Xanten, den 18. Januar 1893. VII. 13b.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

71. 71. In Gemäßheit des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 betr. das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, Gef.-S. S. 52, wird unter Bezugnahme auf diesseitige Bekanntmachung vom 16. November 1892 (Amtsblatt S. 662) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirk Xanten gehörigen Katastergemeinde Sonsbeck nachträglich erfolgt ist:

1. Flur 1 Parzelle 1027/61 und 1030/62 (Eigenthümer: Eheleute Johann Dehlmann).

2. Flur 1 Parzelle 1179/526 und 1706/541 (Eigenthümer: Johann Giesen und Miteigenthümer).

3. Auf Antrag von Eigenthümern gemäß §. 2 G.-B.-O.: Flur 1 Parzellen 104, 105, 116, 1543/122 p, 1544/123, 130, 131, 1315/138, 139, 162 bis, 212, 473, 499, 507, 508, 509, 524, 525, 1174/526, 527, 532, 533, 546, 547, 598, 599, 602, 603, 613, 617, 618, 1170/670, 671, 673, 681, 684, 710, 711, 722, 725, 726, 742, 755, 1218/761, 765, 789, 798, 800, 1087/849, 859, 877, 903; Flur 2 Parzelle 110; Flur 3 Parzelle 117; Flur 7 Parzelle 286/6, 79, 145; Flur 8 Parzelle 18, 20 und 115; sämmtlich Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde zu Sonsbeck.

Xanten, den 18. Januar 1893. VII. 13b.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

72. 78. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses Erste Abtheilung hier selbst vom 9. December 1891 als zur Anlage der Eisenbahn von Ohligs nach Hilden erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Hilden belegenen Grundflächen angeordnet.

Zp. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümmern.	Wohnort.
	Nr.	□Mtr.	Flur	Nr.		
1	—	45	14	334/32	Eheleute Schleifer Heinrich Stehl	Hilden.
2	—	80	14	247/32	Eheleute Jakob Lampenscherf	R. ichsholz bei Eller.
3	1	20	14	235/32	Eheleute Bahnmeister Friedrich Venz	Hilden.
4	1	76	14	250/32	Eheleute Fabrikmeister Jos. Theod. Grafen- schäfer	do.
5	5	27	14	336/32	Rentner Julius Kettler	do.
6	—	12	14	337/32	Eheleute Werkmeister Karl Keller	do.
7	2	70	14	338/32		
8	3	57	14	339/32	Eheleute Werkmeister Ewald Rüttgers	do.
9	16	92	14	286/31	Eheleute Tagelöhner Philipp Wiese	do.
10	17	50	14	216/34	Architekt Fritz Felder	do.
11	1	80	14	ohne		
12	11	20	14	215/35	Wittwe Wilhelm Felder und Kinder	do.
13	—	80	14	211/35. 36		
14	17	50	11	1217/187	Eheleute Ackerer Gustav Büren	do.
15	24	50	11	335/II. 17		
16	—	08	11	335/II. 18	Ehefrau Rentner Wilhelm Asbeck	Rheydt.
17	—	20	11	1804/334		
18	23	10	11	1520/308	Hildener Schützenverein	Hilden.
19	—	90	11	307		
20	—	95	11	1147/308	Eheleute Bauunternehmer Karl Nebel	do.
21	9	50	11	1908/333		
22	—	32	11	1515/309	Wittwe Wilhelm Weyler und Kinder	Hilden.
23	2	20	11	1514/309		
24	9	70	11	1513/309	Eheleute Rentner Friedrich von der Heiden	do.
25	—	20	11	1905/282		
26	16	—	11	281	Wittwe Pastor Gustav Dellmann	do.
27	4	85	11	280		
28	15	50	11	288	Wirth und Ackerer Karl Stock	Kemperdick b. Hochdahl.
29	4	50	11	1233/270	Ehefrau Fuhrmann Friedrich vom Bover und Tochter	Hilden.
30	26	60	11	1234/270	Wittwe Pastor Gustav Dellmann	do.
31	23	70	11	269	Eheleute Landwirth Johann (Peter) Moll	do.
32	11	30	11	264		
33	—	30	11	265	Eheleute Kaufmann Julius Kleinkemm und Kaufmann Wilhelm Bachhaus	Saarn und Potsdam.
34	14	60	11	247		
35	14	20	11	1934/243	Eheleute Handelsmann Wilhelm Buchner	Arborn bei Herborn.
36	—	45	11	1237/190		
37	1	80	11	1238/190	Winkler Wilhelm Bruner und Kinder	Hilden.
38	10	30	11	205	Eheleute Ackerer Peter Decker	Bungshaus bei Hilden.
39	18	10	11	206	Ehefrau Fabrikarbeiter Anton Pütz und Kinder	do.
40	20	70	11	211	Eheleute Winkler Friedrich Schmidt	do.
41	—	15	11	1680/179	Eheleute Landwirth Peter Stelzmann	Klophaus bei Hilden.
42	—	80	11	212	Eheleute Federmesserarbeiter Franz Richard Schwebt	Höhscheid.
43	1	30	11	214	Ackerer August Tadenberg	Klophaus bei Hilden.
44	11	40	11	178	Eheleute Landwirth Friedrich Ropp	do.
45	30	55	9	143		
46	12	44	9	142	Ackerer Wilhelm Hagen	do.
47	6	—	11	213/39	Wittwe Johann Wilhelm Becker und Kinder	Bungshaus bei Hilden.
48	3	20	9	212/139		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes sowie event. zur Abschätzung anberaumt auf: **Mittwoch, den 25. Januar 1893**, bezüglich aller Parzellen mit Ausnahme der in den beiden folgenden Terminen zu behandelnden, **Samstag, den 28. Januar 1893**, bezüglich der Parzellen Nr. 1, 5, 26, 27, 29, 34, 33 und 43 des Vermessungsregisters, **Montag, den 30. Januar 1893**, bezüglich der Parzellen Nr. 39, 40 und 42 des Vermessungsregisters, jedesmal 10³/₄ Uhr auf dem Bürgermeisteramt zu Hilden.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefodert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entscheidung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. Januar 1893. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geh. Regierungsrath.

73. 63. Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Cleve.

In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist bestimmt worden ist:

1. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. Juli 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörigen Fluren 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Gemeinde Repelen,

b) für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige Flur 12 der Gemeinde Repelen mit Ausschluß der Parzellen Nr. 474/57, 666/58, 733/58, 734/58,

c) für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörigen, einen Theil der Flur 13 der Gemeinde Repelen bildenden Parzellen Nr. 504/250.256.268, 505/251, 614/251 zc. 252, 255, 503/256.268, 257, 258, 259, 260, 565/261, 566/261, 567/266, 262, 406/267, 407/267, 408/267, 409/267, 410/267, 411/267, 412/267, 413/267, 414/267, 415/267, 416/267, 389/267, 390/267, 391/267, 392/267, 519/267, 520/267, 467/267, 468/267, 396/267, 397/267, 398/267, 428/267, 525/267, 526/267, 527/267, 528/267, 402/267, 403/267, 404/267, 405/267

auf den 15. August 1892,

2. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. August 1892,

a) für die im Bezirke des Amtsgerichts Geldern gelegenen Gemeinden Kervenheim und Kervendont

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Lobberich gehörige Gemeinde Brehell

auf den 1. Oktober 1892,

3. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. September 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Pülken gehörige Gemeinde Burgwaldniel,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rheinberg gehörigen Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Lintfort

auf den 1. November 1892,

4. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. November 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Pülken gehörige Gemeinde Büttelsforst,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Fanten gehörigen Gemeinden Menzelen und Bönning,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Kempen a/ Rh. gehörigen Gemeinden Broich und Orbroich

auf den 15. December 1892,

5. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. December 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Pülken gehörige Gemeinde Dilkrath.

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Katastergemeinde Neufkirchen,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Goch gehörigen Gemeinden Calcar und Altcalcar

auf den 15. Januar 1893,

Die Ausschlußfrist endigt daher:

für die zur Gemeinde Repelen gehörigen, oben unter 1 a b c bezeichneten Grundstücke mit dem Ablauf des

14. Februar 1893,

für die Gemeinden Kervenheim und Kervendont am

1. April 1893,

für die Gemeinde Brehell am

1. April 1893,

für die Gemeinde Burgwaldniel am

1. Mai 1893,

für die Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Lintfort am

1. Mai 1893,

für die Gemeinde Büttelsforst mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinden Menzelen und Bönning mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinden Broich und Orbroich mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinde Dilkrath mit dem

15. Juli 1893,

für die Gemeinde Neufkirchen mit Ablauf des

15. Juli 1893,

für die Gemeinden Calcar und Altcalcar am

15. Juli 1893.

Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem

Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die königlichen Amtsgerichte

Dülken, Geldern, Goch, Kempen, Lobberich, Moers, Rheinberg, Xanten, den 21. Januar 1893.

74. 51. Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hasselbeck-Grumbach ist begonnen.

Ratingen, den 11. Januar 1893. XI. 20.

Königliches Amtsgericht III.

75. 65. Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hülsdonk wird begonnen.

Moers, den 9. Januar 1893. Tit. I/15.

Königliches Amtsgericht II.

76. 49. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen am Rhein wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende noch rückständig gebliebene Grundstücke erfolgt ist in der Katastergemeinde Dorp:

a) Flur 11 Nr. 178/III.80 Clauberg, Hofraum zu 0,84 Ar; Eigentümer: Häffeler Anton, Federmesserreider und Rärten Johanna, Eheleute zu Clauberg.

b) Flur 7 Nr. 737, Schlickden, Garten zu 4,77 Ar;

Eigentümer: Rohde Wilhelm, Federmesserreider und Meyer Wilhelmine, Eheleute zu Schlickden.

c) Flur 3 Nr. 252/IX.12 Im Anschlagberg, Wiese zu 1,84 Ar; Eigentümer: Die Erben von Daniel Kirschbaum zu Dorperhof.

Für die vorstehenden Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem ersten Tage nach Ausgabe dieses Amtsblatts in Kraft.

Solingen, den 16. Januar 1893. Gen. II. 9.

Königliches Amtsgericht VI.

77. 68. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (G.-S. S. 52 ff.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchblätter für die nachstehend genannten Bergwerke erfolgt ist:

1, für die in dem Amtsgerichtsbezirke Lennep belegenen Bergwerke Antigone, Belisar, Bernoulli, Bernadotte, Boslivar, Balduin, Byron, Brücke, Condor, Eid, Cordelia, Cola Rienzi, Coriolan, Frohnhausen, Haus Wittelsbach, Havelock, Hunyad, Hochdahl I, Hochdahl II, Hochdahl III, Hochdahl IV, Hochdahl V, Hochdahl VI, Hochdahl VII, Hochdahl VIII, Hochdahl IX, Hochdahl X, Hochdahl XI, Hochdahl XII, Hochdahl XIII, Hochdahl XIV, Hochdahl XV, Hochdahl XVII, Hochdahl XVIII, Hochdahl XX, Hochdahl XXI, Hochdahl XXII, Hochdahl XXVI, Hochdahl XXVII, Hochdahl XXVIII, Hochdahl LXVIII, Harald, Ismene, Jagello, Lyell, Manfred, Mittberg, Mathias Corvinus, Odin, Pombal, Plantagenet, Percy, Quenstedt, Ronsdorf I, Sten-Sture, Sirius, Taffo, Tassillo, Torstensohn, Totilas, Tudor, Thuseweda, Tubalcain V, Tubalcain VI, Tubalcain VII, Tubalcain IX, Tubalcain XII, Tubalcain XIII, Vulkan III, Vulkan IV, Vulkan V, Wüste, Wladimir, Ziska, Conrad, Quaste;

2, für die in den Amtsgerichtsbezirken Lennep und Remscheid belegenen Bergwerke Ansgar, Hochdahl XIX;

3, für die in den Amtsgerichtsbezirken Lennep und Wipperfürth belegenen Bergwerke Bewer, Herweg, Pleuse, Plaghausen, Tancred, Winkelried;

4 für die in den Amtsgerichtsbezirken Lennep und Barmen belegenen Bergwerke Heinrichszeche, Herkules III, Vulkan II;

5, für das in den Amtsgerichtsbezirken Lennep und Barmen belegene Bergwerk Hochdahl XXIII;

6, für das in den Amtsgerichtsbezirken Lennep und Elberfeld belegene Bergwerk Hochdahl XXXII;

7, für das in den Amtsgerichtsbezirken Lennep, Remscheid und Elberfeld belegene Bergwerk Westen.

Die in §. 1 des citirten Gesetzes vom 12. April 1888 bezeichneten Gesetze treten für die genannten Bergwerke mit dem ersten Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Lennep, den 17. Januar 1893. G. B. II Nr. 7.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung für Grundbuchsachen. 78. 69. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für nachbezeichnete Grundstücke der Ge-

meinde Goch das Grundbuch angelegt ist:

Flur 8 Nr. 430/VI. 5 und 885/431. 432.

Goch, den 18. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht II.

79. 72. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke:

Flur IV, Nr. 806/390 und 807/390 (Theile der früheren Parzellen Flur IV, Nr. 618/390 und 619/390); für Flur IV, Nr. 809/401 und 810/401 (Theile der Parzelle Flur IV, Nr. 712/401); für Flur IV, Nr. 805/385 (Theilparzelle von 631/385); für Flur IX, Nr. 367/16, 541/16, 542/16, 543/16, 544/16, Flur VIII, Nr. 481/96 und Flur IV S, Nr. 220, 537/222, 538/222 und 999/227 der Landgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 16. Januar 1893.

G. A. II. 7.

Königliches Amtsgericht.

80. 73. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke der Katastergemeinde Barmen das Grundbuch angelegt ist:

Flur I/13, Nr. 1280/21.

Flur I/14, Nr. 1245/309.

Flur I/16, Nr. 183/50, 260/51. 52, 188/53, 189/54, 190/55, 56, 58, 191/59. 60, 416/63, 64, 65, 298/66, 67, 68, 75, 76, 412/77, 361/77, 292/80, 293/80.

Flur I/27, Nr. 1346/2, 1348/2, 1395/140, 1396/140, 1406/0. 145.

Barmen, den 18. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht VII.

81. 80. Betreffend Ausschlußfrist.

Der Herr Justizminister hat bestimmt, daß die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden wie folgt beginnen soll:

1. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Neuß gehörende Gemeinde:

Glehn am 15. August 1892;

2. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Ratingen gehörenden Gemeinden:

a) Höljel am 1. Oktober 1892,

b) Meßhausen am 1. November 1892;

3. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Uerdingen gehörenden Gemeinden:

a) Osterath am 15. August 1892;

b) Ossum, Bösinghoven und Strümp am 15. December 1892;

4. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Gerresheim gehörende Gemeinde:

Erkrath am 1. November 1892.

5. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Opladen gehörende Gemeinde:

Steinbüchel am 15. Januar 1893;

Gemäß §. 54 des vorbezeichneten Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist, innerhalb welcher

die darin bezeichneten Ansprüche anzumelden sind, für die vorstehend aufgeführten Gemeinden abläuft und zwar:

Nr. 1 und 3 a am 15. Februar 1893,

Nr. 2 a am 1. April 1893,

Nr. 2 b und 4 am 1. Mai 1893.

Nr. 3 b am 15. Juni 1893.

Nr. 5 am 15. Juli 1893.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten, oder vor einem früher angemeldeten Rechte, oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte Neuß, Ratingen, Uerdingen, Gerresheim und Opladen am 21. Januar 1893. A. G. 16/10.

82. 81. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Winnekendank unter Ausschluß der nachverzeichneten Grundstücke erfolgt ist:

a) der nach §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag in das Grundbuch einzutragenden:

Flur A, Nr. 1, 4, 60, 176/61, 177/61, 178/62—64, 65, 67, 68, 69, 70;

Flur B, Nr. 11, 12, 17, 19, 23, 25, 59, 60, 67, 68, 73, 77, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93/XIII.7, 526/93.94, 101, 655/157 zc., 179, 180, 181, 182, 581/183.189, 190, 191, 192, 193, 194, 202, 203, 204, 205, 414/210, 210/III.609, 211/III.599, 510/211, 212/III.257, 649/0.212, 651/212, 787/214, 768/242, 253/VIII.3, 254/VIII.2, 754/258, 264, 265, 266;

Flur C, Nr. 369/104, 385/137, 162, 354/185, 355/185, 473/194, 472/195;

Flur E, Nr. 353/6, 480/144, 481/144, 593/144;

Flur E II, Nr. 144, 145, 146, 159;

Flur F II, Nr. 78, 69, 85, 98a, 98b, 155, 322/173, 184, 185, 186, 187;

Flur G, Nr. 59;

Flur J, Nr. 114/49;

b) der folgenden Grundstücke, bezüglich deren die Vorarbeiten noch nicht beendet sind:

Flur E II, Nr. 138, 139, 140;

Flur F II, Nr. 181, 182, 188, 209, 210/XIII.5;

Flur G, Nr. 277/231, 278/232, 248, 249 und 250;

c) der nicht katastermäßig nachgewiesenen öffentlichen Wege und Gewässer.

Geldern, den 20. Januar 1893. II. 1/22.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

83. 55. Dem Königlichen Notar Brementhal in Hermeskeil, ist vom 1. Januar dieses Jahres ab der Wohnsitz in Bennep angewiesen. Derselbe ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des von Bennep nach Remscheid versetzten Notars Wingen ernannt.

Elberfeld, den 10. Januar 1893. I. 209/93.

Königliche Staatsanwaltschaft.

84. 56. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 28. December 1892, ist der Theodor Meuwisen aus Drsoy für abwesend erklärt worden.

Köln, den 9. Januar 1893. Nr. 140.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm.

Personal-Chronik.

85. 77. A. Charakter-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Generaldirektor Gustav Nering-Bögel zu Iffelsburg,

im Kreise Rees, den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. December 1892 in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Neuß getroffenen Wiederwahl den seitherigen unbesoldeten Beigeordneten, Gutsbesitzer und Stadtverordneten Theodor Melchers daselbst, in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren zu bestätigen geruht.

Der Herr Oberpräsident hat den Gutsbesitzer Rudolph Knaben zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Bons wiederernannt.

C. Medicinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Jos. Menden aus Köln ist die Konzeption zur Uebernahme der von dem Apotheker Franz Neuy in Cleve gekauften Apotheke daselbst ertheilt worden.

D. Schul-Verwaltung.

Zu Lokal-Schulinspektoren sind ernannt: der Pfarrer Augé zu Neufkirchen für die evangelische Schule in Bluh; der Pfarrer Dr. Kirschbaum zu Buderich (Kreis Neuß) für die katholische Volksschule zu Buderich.

86. 62. Es wurden angestellt:

am 1. Oktober 1892: Brandt, Martin Ludwig, aus Eupen, zum Rektor und Seelsorger am städtischen Pflegehause zu Düsseldorf;

am 5. Oktober 1892: Minkenber, Hubert Aloys, aus Schaffhausen, Pfarre Heinsberg, Dr. theol. et phil., zum Rektor an der Kapelle des Erziehungshauses in Elberfeld;

am 17. November 1892: Kerp, Clemens August, dessen Ernennung als Hauskaplan des Pfarrers in Oberbachem zurückgenommen ist, zum Rektor in Grunewald-Dabringhausen, Pfarre Wermelskirchen, Dekanat Elberfeld;

am 21. November 1892: Haupt, Johann Joseph Hubert, Kaplan an der Pfarrkirche zur hl. Gertrudis in Essen, zum Rektor an der neu erbauten Herz-Jesu-Kirche daselbst.

Köln, den 14. December 1892. Ad J.-Nr. 9361.

(L. S.) Der Erzbischof von Köln, gez.: Philippus.

87. 52. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Rentenbank-Buchhalter Klug hier selbst, den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Münster, den 13. Januar 1893. Nr. 3/93.

Der Direktor der Rentenbank, gez.: Meyerhoff, General-Kommissions-Präsident.

Sach- und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatts-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 10, 11, 12 und 13.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Boß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

